

80 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

(H)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (68 der Beilagen):
Bundesgesetz, betreffend verschiedene Maß-
nahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes
(Budgetsanierungsgesetz 1963).**

Im Hinblick auf die Steigerung der Ausgaben der ordentlichen Gebarung im Entwurf des Bundesvoranschlags 1963 um 3788 Millionen Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag 1962 erscheint es geboten, durch Novellierung einzelner Bundesgesetze für eine Entlastung des Bundeshaushaltes 1963 vorzusorgen.

Im einzelnen sollen durch eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, 55 Millionen Schilling, durch eine Erhöhung der Vermögensteuer 330 Millionen Schilling, durch eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1962 150 Millionen Schilling, ferner durch eine Erhöhung der Biersteuer 35 Millionen Schilling und eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer 80 Millionen Schilling sowie durch eine Änderung des Finanzausgleiches 520 Millionen Schilling, das sind zusammen 1170 Millionen Schilling an Minderausgaben beziehungsweise Mehreinnahmen erzielt werden. Demgegenüber läßt die gleichfalls vorgeschlagene Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in seiner geltenden Fassung Mehrausgaben in der Höhe von 160 Millionen Schilling erwarten.

Diese Maßnahme findet in dem weiteren Umstand ihre Begründung, daß angesichts der festgestellten Abflachung des Konjunkturanstieges nicht damit gerechnet werden kann, während des

Jahres 1963 den Bundeshaushalt so führen zu können, daß die zu erwartende Steigerung der Einnahmen allein die erhöhten Ausgaben bedecken würde.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. April 1963 in Verhandlung gezogen. Im Verlauf der Beratungen wurden auf Grund gemeinsamer Anträge eine Reihe von Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen sowie ein Entschließungsantrag dem Hohen Hause vorgeschlagen.

Nach einer Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Dr. Neuner, Dr. Hauser, Mark, Dr. Staribacher, Tödling, Mitterer, Grundemann-Falkenberg, Harwalik und Dr. Neugebauer sowie Vizekanzler Dr. Pittermann und Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek das Wort ergriffen, angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellte den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (68 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt; / 1
2. die beigedruckte Entschließung wird angenommen. / 2

Wien, am 9. April 1963

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

/1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 68 der Beilagen.

1. Artikel I des Budgetsanierungsgesetzes 1963 hat zu lauten:

„Artikel I.

Abänderung des Schulorganisationsgesetzes.

An die Stelle des, im § 131 Abs. 2 und in der Grundsatzbestimmung des § 131 Abs. 3 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, festgesetzten Termins 1. September 1963 tritt der Termin 1. Jänner 1965. Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein.“

2. Artikel II hat zu lauten:

„Artikel II.

Erhebung einer Sondersteuer vom Vermögen und Änderungen auf dem Gebiete der Vermögensteuer.
Abschnitt A.

§ 1. (1) Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wird eine Sondersteuer vom Vermögen in Höhe von 50 v. H. der Vermögensteuer erhoben.

(2) Die für die Erhebung der Vermögensteuer geltenden Vorschriften sind auch für die Sondersteuer gemäß Abs. 1 anzuwenden; die Sondersteuer kann gemeinsam mit der Vermögensteuer festgesetzt und eingehoben werden.

§ 2. Die Sondersteuer gemäß § 1 ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

§ 3. Bis zur Zustellung des Bescheides über die Veranlagung der Sondersteuer gemäß § 1 hat der Abgabepflichtige zu den im § 18 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, bezeichneten Fälligkeitsterminen eine Vorauszahlung auf die Sondersteuer gemäß § 1 in Höhe von 50 v. H. der für das Kalenderjahr 1963 maßgebenden Vermögensteuerschuldigkeit zu entrichten, ohne daß es hierfür einer bescheidmäßigen Festsetzung bedarf. Abweichend hievon sind die Vorauszahlungen auf die Sondersteuer für das Kalenderjahr 1963 je zur Hälfte des Jahresbetrages der Sondersteuer am 10. August und am 10. November zu entrichten.“

3. Im Artikel III wird die Anlage E zu § 7 Abs. 5 wie folgt abgeändert:

1. Die Tarifnummer „15.07 B“ ist zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 15.07 B“.

2. Die Position:

„aus 39.01 A 3 Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet 3“

hat zu lauten:

„39.01 A 3 Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen 3“

3. Die Positionen:

„aus 39.02 A Schläuche, Folien und Filme 3

aus 39.02 A Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet 3“

sind zu ersetzen durch die Position:

„39.02 A Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen 3“

80 der Beilagen

3

4. Die Positionen:

„aus 39.03 A 2	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders be- arbeitet	3“
sind zu ersetzen durch die Position:		
„39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	3“.

5. Die Positionen:

„aus 39.04	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders be- arbeitet	3“
sind zu ersetzen durch die Position:		
„aus 39.04	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	3“.

6. Die Positionen:

„aus 39.05	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders be- arbeitet	3“
sind zu ersetzen durch die Position:		
„aus 39.05	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	3“.

7. Die Positionen:

„aus 39.06 C 1	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders be- arbeitet	3“
sind zu ersetzen durch die Position:		
„39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	3“.

8. Die Tarifnummer „60.03“ ist zu ersetzen durch die Tarifnummer „aus 60.03“.

9. Nach der Position:

„73.40 C	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	3“
sind einzufügen die Positionen:		
„74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv	2
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm	2“.

10. Nach der Position:

„74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	3“
ist einzufügen die Position:		
„74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	2“.

11. Nach der Position:

„74.19 B	Andere Waren aus Kupfer	3“
ist einzufügen die Position:		
„75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv	2“.

4

80 der Beilagen

12. Nach der Position:

„76.01 A 1 Aluminiumgrieß 3“

ist einzufügen die Position:

„76.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv 2“

13. Nach der Position:

„76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium 3“

ist einzufügen die Position:

„76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium 2“

14. Nach der Position:

„77.02 A Pulver und Flitter, aus Magnesium 3“

sind einzufügen die Positionen:

„78.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv 2

78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg 2

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Blei 2

79.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv 2“

15. Nach der Position:

„79.03 A Pulver und Flitter, aus Zink 3“

sind einzufügen die Positionen:

„79.03 B Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink 2“

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink 2“

16. Nach der Position:

„79.06 Andere Waren aus Zink 3“

ist einzufügen die Position:

„80.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv 2“

17. Die Tarifnummer „aus 84.11“ ist zu ersetzen durch die Tarifnummer „84.11“.

18. Die Position:

„aus 87.02 B Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm³ und einer Leistung bis 35 PS sowie solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm³ und einer Leistung über 50 PS 3“

ist zu ersetzen durch die Position:

„87.02 B Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse 3“

80 der Beilagen

5

Zu § 2: Die Anlage F soll wie folgt abgeändert werden:

1. Nach Ziffer 3 sind die folgenden Ziffern einzufügen:

„4. Die Positionen:

,aus 39.01 A 3	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'

sind zu ersetzen durch die Position:

,39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5'
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----

5. Die Positionen:

,aus 39.02 A	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.02 A	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.02 A	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'

sind zu ersetzen durch die Position:

,39.02 A	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5'
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----

6. Die Positionen:

,aus 39.03 A 2	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'

sind zu ersetzen durch die Position:

,39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5'
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----

7. Die Positionen:

,aus 39.04	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'

sind zu ersetzen durch die Position:

,aus 39.04	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5'
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----

6

80 der Beilagen

8. Die Positionen:

,aus 39.05	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'
sind zu ersetzen durch die Position:		
,aus 39.05	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5'

9. Positionen:

,aus 39.06 C 1	Schläuche, Folien und Filme	5
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, an der Oberfläche nicht bearbeitet oder nur geschliffen, poliert, geprägt, mit Scherstaub überzogen, auch unterlegt oder mit Papier- oder Gewebezwisehlagen versehen	3
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	5'
sind zu ersetzen durch die Position:		
,39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen	5''

2. Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden zu den Ziffern 10 bis 13.

3. Nach der Ziffer 13 sind folgende Ziffern einzufügen:

„14. In der Position der Tarifnummer 74.03 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

15. In der Position der Tarifnummer 74.04 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

16. In der Position der Tarifnummer 74.07 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

17. In der Position der Tarifnummer 75.02 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

18. In der Position der Tarifnummer 76.02 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

19. In der Position der Tarifnummer 76.06 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

20. In der Position der Tarifnummer 78.02 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

21. In der Position der Tarifnummer 78.03 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

22. In der Position der Tarifnummer 78.05 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

23. In der Position der Tarifnummer 79.02 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

24. In der Position der Tarifnummer 79.03 B ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

25. In der Position der Tarifnummer 79.04 ist die Vergütungsgruppe ,3' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.

26. In der Position der Tarifnummer 80.02 ist die Vergütungsgruppe ,2' zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe ,4'.“

4. Die bisherigen Ziffern 8 bis 18 werden zu den Ziffern 27 bis 37.

5. Nach der Ziffer 37 ist folgende Ziffer einzufügen:

„38. Die Positionen:

aus 87.02 B	Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichen Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm ³ und einer Leistung bis 35 PS sowie solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm ³ und einer Leistung über 50 PS...	5
aus 87.02 C	Omnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz)...	5
aus 87.02 B,C	Andere Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren	3

sind zu ersetzen durch die Positionen:

87.02 B	Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse	5
aus 87.02 C	Omnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).....	5
aus 87.02 C	Andere Omnibusse	3“

4. Artikel V hat zu lauten:

„Artikel V.

Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer.

§ 1. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, und des Art. II des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

§ 5. Steuersatz.

(1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge

a)	bei einem Hubraum über 100 cm ³ bis zu 125 cm ³ ..	36 S,
b)	bei einem Hubraum über 125 cm ³ bis zu 250 cm ³ ..	108 S,
c)	bei einem Hubraum über 250 cm ³ bis zu 500 cm ³ ..	144 S,
d)	bei einem Hubraum über 500 cm ³ bis zu 1000 cm ³ ..	360 S,
e)	bei einem Hubraum über 1000 cm ³	540 S;

2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationswagen, die vor dem 1. Jänner 1942 gebaut wurden

a)	bei einem Hubraum bis zu 1000 cm ³	444 S,
b)	bei einem Hubraum über 1000 cm ³ bis 1250 cm ³ ...	504 S,
c)	bei einem Hubraum über 1250 cm ³ bis 1500 cm ³ ...	600 S,
d)	bei einem Hubraum über 1500 cm ³ bis 2000 cm ³ ...	720 S,
e)	bei einem Hubraum über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ ...	816 S,
f)	bei einem Hubraum über 2500 cm ³ bis 4000 cm ³ ...	900 S,
g)	bei einem Hubraum über 4000 cm ³	1080 S;

3. für Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationswagen, die nach dem 31. Dezember 1941 gebaut wurden

a)	bei einem Hubraum bis zu 1000 cm ³	444 S,
b)	bei einem Hubraum über 1000 cm ³ bis 1250 cm ³ ...	504 S,
c)	bei einem Hubraum über 1250 cm ³ bis 1500 cm ³ ...	600 S,
d)	bei einem Hubraum über 1500 cm ³ bis 2000 cm ³ ...	720 S,
e)	bei einem Hubraum über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ ...	816 S,
f)	bei einem Hubraum über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³ ...	3600 S,
g)	bei einem Hubraum über 3000 cm ³ bis 3500 cm ³ ...	4500 S,
h)	bei einem Hubraum über 3500 cm ³ bis 4000 cm ³ ...	5400 S,
i)	bei einem Hubraum über 4000 cm ³ bis 5000 cm ³ ...	7200 S,
j)	bei einem Hubraum über 5000 cm ³	8100 S;

4. für Kraftomnibusse

a)	bei einem Eigengewicht bis 500 kg	144 S,
b)	bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg	360 S,
c)	bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg	540 S,
d)	bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg	720 S,
e)	bei einem Eigengewicht über 5000 kg	900 S;

5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe

a)	bei einer Nutzlast bis 0,5 t	108 S,
b)	bei einer Nutzlast über 0,5 t bis 1,5 t	216 S,

- c) bei einer Nutzlast
über 1'5 t bis 3'5 t 540 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3'5 t bis 5 t 720 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 t 900 S;
6. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe
- a) bei einer Nutzlast
bis 0'5 t 60 S,
- b) bei einer Nutzlast
über 0'5 t bis 1'5 t 108 S,
- c) bei einer Nutzlast
über 1'5 t bis 3'5 t 276 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3'5 t bis 5 t 360 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 t 456 S;
7. für Zugmaschinen ohne Güterladerraum
- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 96 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1500 kg 180 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1500 kg bis 3000 kg 360 S,
- d) bei einem Eigengewicht
über 3000 kg bis 5000 kg 540 S,
- e) bei einem Eigengewicht
über 5000 kg 900 S.
- (2) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladerraum.
2. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge . S 1'50,
 2. Personenkraftwagen S 3'—,
 3. alle übrigen Kraftfahrzeuge S 15'—.“
- § 2. (1) Die Bestimmungen des vorstehenden § 1 haben mit 1. Mai 1963 in Kraft zu treten.
- (2) Ab 1. Mai 1963 sind für die Entrichtung des gemäß § 6 Abs. 1 auf den Kalendermonat

entfallenden Zwölftels die mit diesem Bundesgesetz in Kraft getretenen Jahressteuerbeträge anzuwenden.“

5. Im Artikel VI tritt im § 3 lit. b an Stelle des zweiten Satzes folgender Wortlaut:

„Von dem auf die Länder ohne Wien entfallenden Betrag haben zu entfallen: Auf das Bundesland Burgenland 4'2%, Kärnten 8'7%, Niederösterreich 24'5%, Oberösterreich 20'6%, Salzburg 7'1%, Steiermark 20'5%, Tirol 9'8% und Vorarlberg 4'6%. Von dem auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Betrag haben zu leisten: Die Gemeinden des Bundeslandes Burgenland 2'7%, Kärnten 8'8%, Niederösterreich 21'6%, Oberösterreich 22'2%, Salzburg 8'7%, Steiermark 20'6%, Tirol 10'1% und Vorarlberg 5'3%.“

6. Im Artikel VI § 3 lit. b ist im drittletzten Satz der Betrag „28.731 Millionen Schilling“ durch „28.696 Millionen Schilling“ zu ersetzen.

7. Im Artikel VII § 2 ist der letzte Satz in der Fassung der Regierungsvorlage durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Nachzahlungen von Ergänzungsbeträgen, die sich auf Grund des vorstehenden § 1 für die Monate März und April 1963 ergeben, sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuführen, die die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag für den Monat Mai 1963 auszuführen haben.“

8. Nach dem Artikel VII der Regierungsvorlage ist folgender Artikel VIII aufzunehmen:

„Artikel VIII.

Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch.

Zur Aufbesserung des Erzeugerpreises der Milch ist im Jahre 1963 ein Betrag von 1.004'8 Millionen Schilling aus Mitteln des Bundeshaushaltes zu gewähren.“

9. Der bisherige Artikel VIII erhält die Bezeichnung Artikel IX.

/ 2

Entschließungsantrag

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Bundesvoranschlag für das Jahr 1964 Vorsorge zu treffen, damit für jene Bundesländer, die in der Lage sind, mit 1. September 1964

die Bestimmung über die Klassenschülerhöchstzahl 40 bereits anzuwenden, die Mittel für die notwendigen Lehrpersonen bereitgestellt werden.